

Einwohnergemeinde Pfeffingen



Benützungs- und Gebührenordnung

für

öffentliche Gebäude und Anlagen

vom

5. April 2004

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Gestützt auf § 70 Abs. 2. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat von Pfeffingen folgende Benützungs- und Gebührenordnung:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Benützungs- und Gebührenordnung gilt grundsätzlich für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich die Spiel-, Sport- und Schulplätze.

² Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte oder Anlässe besondere und weitergehende Regelungen erlassen.

§ 2 Bewilligung

¹ Für die alleinige und ausschliessliche Benützung von Anlagen ist eine Bewilligung einzuholen.

² Das Gesuch ist an die Gemeindeverwaltung zu richten.

³ Die an der jährlichen Kartellsitzung festgelegten regelmässigen Belegungen gemäss § 4 Abs. 1 gelten als bewilligt.

⁴ Alle ordentlichen Gesuche und Belegungen von Einwohnern und ortsansässigen Vereinen und Institutionen ausserhalb von § 4 Abs. 1 werden von der Gemeindeverwaltung bewilligt.

⁵ Über ausserordentliche Gesuche, insbesondere von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Gewerbebetrieben entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Prioritäten

Die Schulanlagen und die dazu gehörenden Sportanlagen und Einrichtungen dienen während den ordentlichen Schulzeiten in erster Linie dem Schulbetrieb, dem Religionsunterricht, den Kindergärten und der Musikschule Aesch-Pfeffingen. Soweit diese Institutionen diese Anlagen nicht benötigen, können sie den ortsansässigen Vereinen und Institutionen zur Benützung überlassen werden. Erst wenn auch diese keine Bedürfnisse anmelden, können die Anlagen an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Belegung durch ortsansässige Vereine und Institutionen

Mit den ortsansässigen Vereinen und Institutionen wird für die regelmässige Belegung der Anlagen im Rahmen der Kartellsitzung zu Beginn des Jahres ein Belegungsplan erstellt. Hierzu lädt der Vorsitzende des Vereinskartells ein. Die Benützungsperiode beginnt am 1. April nach der Kartellsitzung und dauert bis 31. März des Folgejahres.

B BENÜTZUNGSgebÜHREN

§ 5 Entgeltliche Benützung

¹ Für die Benützung der Anlagen ist grundsätzlich eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

²Die Gemeindeverwaltung stellt nach Abschluss der Veranstaltung aufgrund der Bewilligung und des Abwartrapportes Rechnung und überwacht den Eingang der Gebühren.

§ 6 Unentgeltliche Benützung

Keine Gebühr wird erhoben:

- a) für die Benützung der Anlagen für kommunale und wohltätige Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter
- b) für die regelmässige Benützung im Rahmen des Belegungsplanes durch ortsansässige Vereine und Institutionen sowie für Trainings- und Verbandsspiele ohne kommerziellen Charakter.
- c) Ortsansässige Vereine, Institutionen und politische Parteien haben jährlich Anspruch auf eine einmalige unentgeltliche Benützung einer Anlage.

§ 7 Ermässigung oder Erlass von Gebühren

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die vorgesehenen Gebühren ermässigen oder gänzlich erlassen.

C BENÜTZUNGSORDNUNG

§ 8 Sorgfaltspflicht und Haftung

¹Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Störungen sind zu vermeiden.

²Für Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind die Benützer oder die Veranstalter haftbar.

³Die Benützer und Veranstalter haften ferner für alle weiteren Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen oder der Veranstaltung entstehen. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab, soweit sie nicht aus einem ihr zur Last zu legenden Haftungsgrund entschädigungspflichtig wird.

§ 9 Versicherungspflicht

Das Abschliessen einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Benützer und Veranstalter.

§ 10 Wirtschaftspatent

Wird bei öffentlichen Veranstaltungen ein Wirtschaftsbetrieb geführt, so hat der verantwortliche Inhaber der Benützungsbewilligung gegebenenfalls rechtzeitig ein Wirtschaftspatent einzuholen.

§ 11 Herrichten und Verlassen der Räumlichkeiten

¹Das Herrichten der Räumlichkeiten ist Sache der Benützer und erfolgt in Anwesenheit des Abwartes.

² Bei ausserordentlicher Beanspruchung - wie. z.B. Kindermaskenball - hat der Benutzer den Turnhallenboden nach den Weisungen des Abwartes abzudecken.

³ Die Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich aufzuräumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen.

⁴ Bei Benützung von Spezialeinrichtungen und -räumen wie Küchen, etc., sind diese in sauber gereinigtem Zustand zu verlassen. Der Abwart stellt die dazu notwendigen Reinigungsmittel zur Verfügung.

⁵ Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar sind unverzüglich dem Abwart zu melden. Nicht gemeldete und durch den Abwart erst nachträglich festgestellte Beschädigungen werden - ohne weitere Abklärungen über den eigentlichen Verursacher - demjenigen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt, der die Anlagen zuletzt benützt hat. In gleicher Weise wird mit Reinigungsarbeiten verfahren, die das übliche Mass übersteigen. Massgeblich ist der Abwartrapport gemäss § 13 Abs. 3.

§ 12 Verantwortung

Für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der auferlegten Bedingungen sind die Vereinsvorstände oder die Veranstalter verantwortlich.

§ 13 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die einzelnen Geräte und Anlagen obliegt dem zuständigen Abwart.

² Die Vereinsvorstände oder Veranstalter haben eine Ansprechperson zu bestimmen, welche die Verbindung zwischen Benutzer und dem Abwart sicherstellt.

³ Der Abwart ist nicht verpflichtet, während der ganzen Dauer des Anlasses anwesend zu sein. Die Anlagen werden von ihm übergeben, von Zeit zu Zeit kontrolliert und am Schluss der Veranstaltung zusammen mit der verantwortlichen Person abgenommen. Der Abwart hat anschliessend zuhanden der Gemeindeverwaltung einen schriftlichen Rapport zu erstellen.

§ 14 Zutritt zu den Turnhallen

Jugendliche und Schüler haben nur Zutritt in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters.

§ 15 Sperrzeiten

¹ Der Sportbetrieb und die Proben in den Lokalitäten und auf den Plätzen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten sind um 22.30 Uhr zu schliessen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Benützungsdauer verlängern.

² Sind die Aussenanlagen durchnässt oder in einem schlechten Zustand, kann der Abwart oder die Gemeindeverwaltung eine Sperrung verfügen. Dasselbe gilt für den Zeitraum, welcher für Rasenunterhaltsarbeiten benötigt wird.

³ An den gesetzlichen Feiertagen sowie während den Schulferien stehen die Gebäude nicht zur Verfügung. Auf schriftliche Anfrage hin kann der Gemeinderat – insbesondere für Trainings – die Benützung gestatten.

⁴ Der Aufenthalt auf sämtlichen Aussenanlagen, wie insbesondere Schulhausplatz, Turnplatz sowie Spiel- und Sportanlagen ist ab 22.00 Uhr grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung und/oder Verunreinigung der Anlagen kann der Gemeinderat eine Busse gemäss Polizei-Reglement aussprechen.

§ 16 Bauliche Aenderungen

An den bestehenden Gebäuden, Sportanlagen und Einrichtungen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, so ist vorgängig die Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

§ 17 Dekorationen und Befestigungseinrichtungen

¹ Zur Befestigung von Dekorationen sind die bauseits vorhandenen Einrichtungen zu benützen. Zusätzliche Befestigungsmöglichkeiten sind mit dem Abwart abzusprechen. Die Benützung von Nägeln, Schrauben, Klammern und Klebstoffen etc. ist verboten.

² Allfällige Beschädigungen werden dem Benutzer umgehend in Rechnung gestellt.

§ 18 Verwendung von Hallengeräten im Freien

Die Verwendung von Hallengeräten im Freien ist nur bei trockenem Wetter und nach Rücksprache mit dem Abwart gestattet. Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen von Vereinen weder Geräte noch Einrichtungen an andere Übungsstätten transportiert oder an auswärtige Vereine ausgeliehen werden.

§ 19 Platzfremde Geräte und Einrichtungen

Platzfremde Geräte und Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen, und die Anlage ist in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

§ 20 Rauchverbot ⁽¹⁾

In allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Gemeindesaal und Sitzungszimmer, Turnhalle mit Garderoben, Mehrzweckgebäude, Schulhaus etc.) besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 21 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹ Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften strikte einzuhalten. Sind aufgrund spezieller Installationen der Benutzer zusätzliche Massnahmen nötig, gehen diese zu Lasten des Veranstalters.

⁽¹⁾ Fassung vom 2. Februar 2009, gemäss GRB 2009/27

²Die Fluchtwege sind stets frei zu halten.

³Zur Dekoration dürfen nur nichtbrennbare oder zumindest schwerbrennbare Materialien verwendet werden.

§ 22 Schuhvorschriften

¹Es darf kein Schuhwerk getragen werden, welches die Böden oder Beläge beschädigt, insbesondere ist das Betreten der Gebäude mit Stollen- oder Nagelschuhen verboten.

²Für den Turn- und Sportbetrieb darf die Halle nur mit sauberen Turnschuhen (ohne schwarze Sohlen), mit Schläppli oder barfuss betreten werden.

§ 23 Beleuchtung

Nach Gebrauch der Anlagen sind alle Lichter zu löschen.

§ 24 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten

¹Allfällige Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind so durchzuführen, dass der Schulbetrieb möglichst nicht gestört wird. Der Abwart ist rechtzeitig über alle Tätigkeiten im Voraus zu informieren.

²Nach den Anlässen sind Einrichtungen, Geräte und Material an den dafür bestimmten Plätzen zu versorgen.

§ 25 Parkordnung

¹Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Bei Veranstaltungen von Vereinen, bei denen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten ist, haben die Veranstalter den notwendigen Ordnungsdienst auf eigene Rechnung zu organisieren. Allenfalls ist die Polizei Basel-Landschaft beizuziehen.

²Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass eine Zufahrt für Notfallfahrzeuge freigehalten wird.

§ 26 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung sind die bereitgestellten Behältnisse zu benützen. Die Abfallentsorgung wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 27 Fundgegenstände, Sachverluste

In den Anlagen liegengebliebene Gegenstände sind dem Abwart zu übergeben. Wertsachen wie z.B. Portemonnaies sind auf dem Posten Aesch der Polizei Basel-Landschaft abzugeben.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Beschwerden

¹ Gegen Bewilligungsentscheide und Anordnungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderates verlangt werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Entzug der Bewilligung

Werden Ordnungsverletzungen festgestellt, kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft. Das bisherige Turnhallen-Reglement vom 31. Oktober 1977 und die Tarifordnung vom 17. April 1989 werden aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 05. April 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Eugen Tanner

Rudolf Kiefer

Anhang zur Benützungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Pfeffingen

1. Mehrzweckhalle

- Konzertbestuhlung Fr. 200.--
- Konsumationsbestuhlung Fr. 400.--
(inkl. Geschirr- und Küchenbenützung)

2. Gemeindesaal

- Konzertbestuhlung Fr. 125.--
- Konsumationsbestuhlung Fr. 250.--
(inkl. Geschirr- und Küchenbenützung)

3. Foyer

- Konzertbestuhlung Fr. 80.--
- Konsumationsbestuhlung Fr. 160.--
(ohne Geschirr- und Küchenbenützung)

Die vorstehenden Gebühren:

- gelten für Einwohnerinnen von Pfeffingen und ortsansässiges Gewerbe für Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter sowie für ortsansässige Vereine und Institutionen für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter.
- reduzieren sich um die Hälfte für ortsansässige Vereine und Institutionen für Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter.
- verdoppeln sich für auswärtige Vereine und Institutionen sowie Gewerbebetriebe für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

Diese Gebühren gelten für die Benützung je Kalendertag. Darin inbegriffen sind die Abwartenschädigung sowie die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung, WC-Benützung und die einmalige Instruktion der technischen Anlagen.

In den vorstehenden Gebühren nicht inbegriffen sind insbesondere:

- notwendige Instandstellungsarbeiten
- das Einrichten der Anlagen
- Abräumungsarbeiten, Reinigung, Abfallentsorgung

Wird für diese Arbeiten Gemeindepersonal beansprucht, werden dem Benutzer die dafür aufgewendeten Arbeitsstunden mit Fr. 80.--/Std. in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für die Benützung von weiteren Räumlichkeiten oder öffentlichem Areal wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.